



06.12.2021

Grünordnungsplan „Freizeitgelände Nordheimer Au“

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Kitzingen
- Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg
- Deutsche Funkturm GmbH, Region Süd, Nürnberg
- Stadt Volkach
- Kreisjugendring Kitzingen
- Kreisheimatpfleger Stier, Neuses am Berg
- Landesbund für Vogelschutz, Kitzingen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Gemeinde Sommerach
- Stadt Volkach

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Unterfranken, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- Landratsamt Kitzingen
- Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde
- BIV Baustoffe Steine und Erden, München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Fuchsstadt
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kitzingen und Volkach
- Bürgerinitiative „Nordheimer Au“

Einwendungen Öffentlichkeit



Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Unterfranken – 01.12.2021

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt dazu in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

1. Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“. Das Gelände grenzt zudem im Westen an das Naturschutzgebiet „Mainaue zwischen Sommerach und Köhler“ an bzw. überlagert dieses leicht randlich.

Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Die wertvollen Landschaftsteile der Region (u.a. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete) sollen gemäß Ziel B I 2 und 2.3.1 RP2 gesichert werden. Sie sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Weiter liegt das Planungsgebiet innerhalb des Vogelschutzgebiets „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (Nr. 6027-471) sowie im Süden teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (Nr. 6127-371.11). Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen die Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist für die Natura-2000-Gebiete auf regionaler und örtlicher Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten (Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung).

Da mit dem vorliegenden Grünordnungsplan die vorhandenen Strukturen erhalten und in Teilen weiterentwickelt werden sollen, ist hier kein grundsätzlicher Zielkonflikt gegeben. Gleichwohl kommt für die Detailgestaltung und die Ausführung der geplanten baulichen Maßnahmen (u. a. Bikepark, Baumwipfelpfad ...) der Stellungnahme der Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zu.

2. Überschwemmungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Nach dem Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, u. a. indem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert sowie - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Gemäß Ziel B I 3.1.3 Regionalplan Region Würzburg (RP2) sollen Überschwemmungsgebiete als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. U. a. soll der Zugang zu ihnen gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht sowie nach Möglichkeit die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. Die Planung unterstützt die genannten Festlegungen. Grundsätzliche Einwendungen werden daher nicht erhoben. Der Stellungnahme der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstellen kommt im Hinblick auf die Ausgestaltung im Detail dennoch besondere Bedeutung zu.

3. Regionalplan-Fortschreibung Bodenschätze

Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit das Teilkapitel BIV „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans Würzburg fort. Hierzu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, zusammen mit dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. einen Fachbeitrag erarbeitet, in dem Flächenvorschläge für die Anpassung und Neuweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, aufbauend auf den aktuellen Erkenntnissen bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit sowie des regionalen und überregionalen Bedarfs enthalten sind. Die Fortschreibung soll gewährleisten, dass die ortsnahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird (vgl. Ziel B IV 2.1.1 RP2).

Innerhalb des Planungsgebietes liegt ein in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenes Vorranggebiet für Sand und Kies. Dieser Flächenvorschlag deckt sich im Wesentlichen mit dem geplanten Abbauvorhaben der Firma [REDACTED] auf dem Gebiet der Gemeinde Nordheim am Main, zu dem die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 16.04.2019 gegenüber dem Landratsamt Kitzingen Stellung genommen hat. Insbesondere im Hinblick auf das in den nächsten Jahrzehnten zu erwartende Auslaufen der abbaufähigen und abbauwürdigen Vorräte an Sand und Kies in der Region kommt der Bedeutung dieses Rohstoffs an dieser Stelle eine besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, sofern noch nicht geschehen, die zuständigen Fachstellen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 105 Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze; Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.) an der Planung zu beteiligen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Regionaler Planungsverband Würzburg – 03.12.2021

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt dazu in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB):

1. Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“. Das Gelände grenzt zudem im Westen an das Naturschutzgebiet „Mainaue zwischen Sommerach und Köhler“ an bzw. überlagert dieses leicht randlich.

Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Die wertvollen Landschaftsteile der Region (u.a. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete) sollen gemäß Ziel B I 2 und 2.3.1 RP2 gesichert werden. Sie sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt

und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Weiter liegt das Planungsgebiet innerhalb des Vogelschutzgebiets „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (Nr. 6027-471) sowie im Süden teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (Nr. 6127-371.11). Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen die Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist für die Natura-2000-Gebiete auf regionaler und örtlicher Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten (Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung).

Da mit dem vorliegenden Grünordnungsplan die vorhandenen Strukturen erhalten und in Teilen weiterentwickelt werden sollen, ist hier kein grundsätzlicher Zielkonflikt gegeben. Gleichwohl kommt für die Detailgestaltung und die Ausführung der geplanten baulichen Maßnahmen (u. a. Bikepark, Baumwipfelpfad, ...) der Stellungnahme der Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zu.

2. Überschwemmungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Nach dem Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, u. a. indem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert sowie - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Gemäß Ziel B I 3.1.3 Regionalplan Region Würzburg (RP2) sollen Überschwemmungsgebiete als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. U. a. soll der Zugang zu ihnen gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht sowie nach Möglichkeit die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. Die Planung unterstützt die genannten Festlegungen. Grundsätzliche Einwendungen werden daher nicht erhoben. Der Stellungnahme der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstellen kommt im Hinblick auf die Ausgestaltung im Detail dennoch besondere Bedeutung zu.

3. Regionalplan-Fortschreibung Bodenschätze

Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit das Teilkapitel BIV „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans Würzburg fort. Hierzu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, zusammen mit dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. einen Fachbeitrag erarbeitet, in dem Flächenvorschläge für die Anpassung und Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, aufbauend auf den aktuellen Erkenntnissen bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit sowie des regionalen und überregionalen Bedarfs enthalten sind. Die Fortschreibung soll gewährleisten, dass die ortsnahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird (vgl. Ziel B IV 2.1.1 RP2).

Innerhalb des Planungsgebietes liegt ein in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenes Vorranggebiet für Sand und Kies. Dieser Flächenvorschlag deckt sich im Wesentlichen mit dem geplanten Abbauvorhaben der Firma [REDACTED] auf dem Gebiet der Gemeinde Nordheim am Main, zu dem der Regionale Planungsverband Würzburg zuletzt mit Schreiben vom 27.01.2017 gegenüber dem Landratsamt Kitzingen Stellung genommen hat.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, sofern noch nicht geschehen, die zuständigen Fachstellen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 105 Wirtschaftsgeologie und Bodenschätze; Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.) an der Planung zu beteiligen.

Landratsamt Kitzingen – 02.12.2021

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Flächen liegen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains.

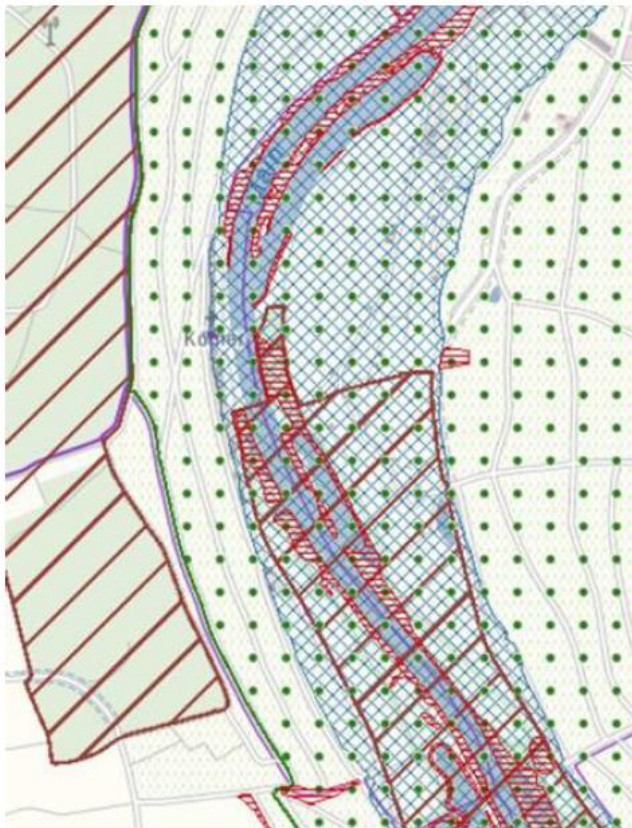
Der Grünordnungsplan sieht u. a. auch Flächen für einen Spielplatz, eine Gemeinschaftsgartennutzung und Mikrolandwirtschaft mit der Errichtung von Zäunen, einen BikePark mit Hindernissen in Erdbauweise von bis zu 4 m Höhe und Punktfundamenten mit bis zu 3 m Höhe vor. Daneben soll der bestehende Holzlagerplatz (Häckselplatz) gesichert werden. Weiterhin sind vorhandene Gebäude dargestellt, für die überwiegend der wasserrechtliche Genehmigungsstatus nicht bekannt ist ebenso wie für den Häckselplatz.

Der Grünordnungsplan enthält Festlegungen, die für bestimmte Anlagen neues Baurecht im Außenbereich schaffen. Dafür halten wir statt des Grünordnungsplanes einen Bauleitplan für erforderlich, der dann nach § 78 Abs. 1 WHG verboten wäre. Die Festlegungen, die neues Baurecht schaffen, sind aus unserer Sicht deswegen nicht zulässig.

Weiterhin können wir nicht zustimmen, dass bestehende Anlagen im Überschwemmungsgebiet, die wasserrechtlich nicht geprüft und ggf. nicht genehmigungsfähig sind, durch den Grünordnungsplan rechtlich gesichert werden.

Insgesamt können wir dem Grünordnungsplan in der vorgelegten Form nicht zustimmen.

Lage des festgesetzten Überschwemmungsgebiets lt. BayernAtlas:



Bauplanungsrecht

Auf die Besprechung am 07.07.2021 mit der Gemeinde Nordheim am Main und Herrn Wehner weisen wir hin.

Die Planung in der Fassung vom 05.10.2021 weist insbesondere aus:

- Gebäude (dargestellt sind vorhandene Gebäude mit oder ohne Baugenehmigung) = überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,
- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 15 BauGB,
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB,
- Verkehrsflächen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB,
- Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB,
- Öffentliche und private Grünflächen, wie ... Dauerkleingärten... vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB,
- Flächen ... zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Insgesamt bietet die Planung einen nicht unerheblichen Rahmen baulichen Anlagen.

Damit liegen Elemente eines Bebauungsplans vor. Wir empfehlen der Gemeinde Nordheim am Main eine rechtliche Beratung. Dabei ist zu prüfen, ob der Bebauungs- und Grünordnungsplan überhaupt erlassen werden kann, insbesondere das Verbot von Bebauungsplänen nach § 78 Abs. 1 WHG und Möglichkeiten von Ausnahmen nach § 78 Abs. 2 WHG. Dies sollte vordringlich angegangen werden. Ohne eine wasserrechtliche Ausnahmeentscheidung kann ein Bebauungsplan nicht in Kraft gesetzt werden.

Kreisbrandrat

Zufahrtswege sollten für Rettungsfahrzeuge befahrbar sein. Falls Durchfahrten und Wege gegen Durchfahrt gesichert werden müssen, ist darauf zu achten, dass Sperrpfosten o.ä. Systeme verwendet werden, die von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen mit Hilfe eines Feuerwehr-Dreikantschlüssel nach DIN 3222 und DIN 3223 zu öffnen sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kreisbrandrat Albrecht (Tel. 0162 2699053) zur Verfügung.

Sofern die Anmerkungen berücksichtigt werden, bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Gesundheitsamt

Nach Eingang und Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus umwelthygienischer Sicht keine Einwände gegen die Planungen bestehen.

Die Entwicklung der Nordheimer Au zum Naherholungsraum für die Gemeinde Nordheim wird begrüßt.

Hinweise:

Wie aus dem Grünordnungsplan unter Punkt 9.2 Grünflächen hervorgeht, sind mehrere Zweckbestimmungen angedacht (Spielplatz, Gemeinschaftsgartennutzung und Mikrolandwirtschaft, Aussichtsplattform, Bikepark). Nachdem – gerade im Sommerhalbjahr – mit

einem verstärkten Besucheraufkommen zu rechnen ist, wird der Bau einer öffentlichen Toilette angeregt (z. B. in der Nähe der Kläranlage, da hier ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung besteht).

Im Weiteren sollten in regelmäßigen Abständen oder an definierten Stellen Abfallbehälter aufgestellt werden.

Bodenschutzbehörde

Die betroffenen Flurstücke 2463 - 3018 sind nicht im Altlastenkataster eingetragen.

Allgemein

Die Planung wirft erhebliche Fragen des Bauplanungs-, Wasser- und Naturschutzrechts auf, die noch zu klären sind.

Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde – 26.11.2021

Fachliche und rechtliche Vorgaben

Es gelten generell die Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Schutzgebiete

Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“, einem Schutzgebiet nach § 26 BNatSchG.

Bis auf die nördliche Spitze (ab der Kläranlage) liegt der komplette Bereich im SPA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, etwa das südliche Drittel liegt zusätzlich im FFH-Gebiet 6127-371 „Mainau zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“, beides Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (Natura 2000).

Kleine Teilbereiche im Westen liegen im Naturschutzgebiet „Mainau zwischen Sommerach und Köhler“, einem Schutzgebiet nach § 23 BNatSchG.

Andere Schutzgebiete nach den §§ 24 und 27 - 29 BNatSchG und Art. 14 f. BayNatSchG sind nicht betroffen.

Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten

Möglicherweise sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope betroffen. Die amtliche Biotopkartierung kann, da es seit der Biotopkartierung im Landkreis Kitzingen Änderungen im gesetzlichen Biotopschutz gab, bezüglich artenreicher Wiesen und Streuobstbeständen nicht als Quelle herangezogen werden.

Es sind keine nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile betroffen

Aussagen von Fachkonzepten

Die Fläche liegt vollständig im Schwerpunktgebiet „Mainau im Maindreieck“ des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Kitzingen.

Beurteilungsgrundlagen

BNatSchG, BayNatSchG

Fachliche Bewertung

Es wird vorab auf Grundsätzliches, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts sowie auf allgemeine Inhalte des Bebauungsplanes und der Begründung eingegangen, anschließend werden die fachlichen Bewertungen der betroffenen naturschutzrechtlichen Belange vorgenommen.

Grundsätzliches

Die Nordheimer Au wird bisher verhältnismäßig extensiv freizeitlich genutzt, stellt im Verhältnis zu anderen Bereichen an der Mainschleife bisher eher einen ruhigen Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten dar. Durch die Schaffung der im Grünordnungsplan enthaltenen Freizeitangebote wird die freizeitliche Aufwertung in der nördlichen Hälfte des Plangebietes angestrebt. Dies erfolgt nicht konzentriert an einem Ort, sondern jeweils ininigem Abstand zueinander entlang des Maintalradweges. Touristen und Bevölkerung werden daher zum Verweilen eingeladen. Es ist also mit einer Erhöhung des Besucherdrucks auf großen Teilen der Fläche zu rechnen und somit mit einer Abnahme der Eignung für die bisher dort lebenden Arten. Daher stellt die Planung im aktuell vorliegenden Entwurf aus naturschutzfachlicher Sicht eine verfehlte Entwicklung dar. Aus fachlicher Sicht ist, wenn überhaupt, eine konzentrierte freizeitliche Aufwertung anzustreben, um auch die Störungen an einer Stelle zu konzentrieren. Die Festlegung einer solchen Fläche muss allerdings unter Berücksichtigung der unten genannten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte erfolgen. Die erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete ist verboten.

Von Seiten des Landratsamtes wurde vorab mitgeteilt, dass der Schutz von Natur und Kulturlandschaft bei einer solchen Planung im Vordergrund stehen sollte und eine Steuerung der Erholung angestrebt/erzielt werden sollte. Die Aufweitung der Erholungsanreize auf große Teile des Gebiets sind nicht als Steuerung in diesem Sinne anzusehen.

In den Unterlagen wird erwähnt, dass die Gemeinde Nordheim am Main die Aufstellung eines Ökokontos plant. Ökokontos sind zwar durch den jeweiligen „Betreiber“ auszuarbeiten, vorher jedoch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und bedürfen deren Zustimmung. Die Verortung der Ausgleichsflächen unmittelbar neben Maßnahmen zur freizeitlichen Aufwertung erscheint aus fachlicher Sicht nicht übermäßig zielführend. Darüber hinaus muss durch die Anlage von Ausgleichsflächen, und damit auch Ökokontos, immer eine Aufwertung erfolgen. Es ist daher elementar einen Ausgangszustand zu erfassen und einen, aufwertenden, Zielzustand festzulegen. Es ist zu empfehlen, da eine Synchronisation des Leitfadens zur Eingriffsregelung von Bauleitplanung mit der BayKompV zu erwarten ist, Ökokontos direkt nach den Vorgaben der BayKompV anzulegen.

In der freien Natur ist gem. § 40 BNatSchG das Ausbringen von nichtheimischen Pflanzen in der freien Natur untersagt. Ausgenommen ist die Landwirtschaft. Wie dargelegt bereits dargelegt wurde, werden kaum Flächen innerhalb der Nordheimer Au landwirtschaftlich genutzt. Die Pflanzung von Arten wie Apfelbeere, Kiwi ist nicht zulässig und kann auch durch die einen GOP nicht legalisiert werden. Die Artenliste ist entsprechend zu überarbeiten. Regionaltypische Obstbaumarten sind zulässig.

Die Gemeinde Nordheim liegt im Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ bzw. Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ für Saatgut und im Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ für Pflanzmaterial. Die Ausführungen sind entsprechend anzupassen.

Umweltbericht

Es wird davon ausgegangen, dass die Fortschreibung des Umweltberichts nach Bedarf, die unter Punkt 1.1 erläutert wird, sich nur auf das aktuell laufende Verfahren bezieht. Eine

Fortschreibung des Berichts nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ist nicht vorgesehen. Der Umweltbericht muss alle durch die vorliegende Planung zu erwartenden Auswirkungen darlegen, daher müssen diese entsprechend vorher ermittelt worden sein und auch die Maßnahmen hinreichend tief (vor-) geplant sein, bei Bebauungsplänen z.B. durch die Festlegung von GRZ etc.

Unter Ziff. 3 ist auch die Vogelschutzrichtlinie zu nennen und entsprechend zu berücksichtigen.

Ziff. 4.2 widerspricht sich. Es wird über das bekannte Vorkommen störungsempfindlicher Arten geschrieben. Durch die Planung ist eine Aufwertung für die freizeitliche Nutzung geplant, also eine Intensivierung der Freizeitnutzung vorgesehen. Dennoch wird eine geringe Erheblichkeit festgestellt. Dies kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Bei Ziff. 4.3 wird festgestellt, dass keine Veränderung der Bodenfunktionen stattfindet. Auf dem allergrößten Teil der Fläche trifft dies zu, durch die Anlage von Erschließungswegen, Parkplätzen, etc. wird die aktuell vorhandene Bodenfunktion jedoch verändert, selbst bei der Anlage eines Spielplatzes oder Bike-Parks ist dies zu erwarten.

Bei Ziff. 4.6 werden die geplanten Baumaßnahmen (Aussichtsplattform) sowie die Aufschüttung verschiedener Dimension nicht erwähnt. Diese können durchaus Einfluss auf das Landschaftsbild haben, insbesondere die Anlage eines Bikeparks kann als ggf. störendes, nicht landschaftstypisches Element bezeichnet werden.

Wie bereits erläutert liegt, entgegen der Schilderung unter Ziff. 4.7, großteils keine landwirtschaftliche Nutzung vor.

Der Einschätzung der Ziff. 4.9 kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Durch die geplante Intensivierung können nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen werden, siehe insbesondere auch die nachfolgenden Ausführungen zu Eingriffsregelung, Artenschutz, Schutzgebieten und gesetzlichem Biotopschutz.

Da es mehr naturschutzfachliche Betroffenheiten gibt, als sie aktuell im Umweltbericht dargelegt werden (siehe die weitere Stellungnahme), ist er bezüglich Umfang und Detaillierung in diesen Bereichen anzupassen.

Eingriffsregelung

Die Aufstellung eines Grünordnungsplanes schafft, auch wenn der alleinstehende Grünordnungsplan einem Bebauungsplan gleichgestellt ist, kein Baurecht, daher ist der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft“ ist nicht anwendbar. Entgegen der Feststellungen auf S. 16 & 17 der Begründung entsteht dennoch durch die Teile der geplanten Maßnahmen durchaus ein Ausgleichserfordernis:

Bei den geplanten Maßnahmen (Bikepark, Aussichtsplattform, Kleingärten, Spielplatz, Mikro-Landwirtschaft, kleinräumige Erschließung, Parkplatz...) handelt es sich jeweils um einen Eingriff i.S.d. §§ 14 ff. BNatSchG, da sie geeignet sind, durch Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

Vor deren Durchführung wären sie nach BayKompV (da im baurechtlichen Außenbereich) zu bewerten und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Artenschutz

Bei den geplanten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden. Durch den Grünordnungsplan selbst können jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Es sind daher vor der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (Bikepark, Aussichtsplattform, Kleingärten, Spielplatz, Mikro-Landwirtschaft, kleinräumige Erschließung, Parkplatz...) die jeweiligen Flächen entsprechend einer artenschutzrechtlichen Untersuchung, inklusive der dafür notwendigen Kartierungen, zu unterziehen und insofern Betroffenheiten vorlegen, entsprechende Maßnahmen zum Schutz vorzusehen. Für die Abstimmung des Artenspektrums steht die uNB gerne zur Verfügung.

Es ist insbesondere mit heimischen Vogelarten und der Zauneidechse zu rechnen. Die Zauneidechse kommt im Landkreis Kitzingen auch auf verhältnismäßig wenig strukturierten Flächen vor, z.B. großflächigen Sandmagerrasen oder auch Wiesen vor.

Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Gem. § 2 Abs. 1 BezVO ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten. Gem. § 3 Abs. 1 BezVO bedarf der Erlaubnis, wer Veränderungen durchführen will, die die in § 2 genannten Wirkungen hervorrufen könnten, daher ist gem. Abs. 2 insbesondere die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aller Art (Nr. 1), die Veränderung der Bodengestaltung (Nr. 2), das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln (Nr. 7) und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb des Waldes (Nr. 9), erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist gem. § 3 Abs. 3 BezVO unter anderem zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, dass die im § 2 genannten Wirkungen nicht eintreten.

Daher ist für die Maßnahmen (Bikepark, Aussichtsplattform, Kleingärten, Spielplatz, Mikro-Landwirtschaft, kleinräumige Erschließung, Parkplatz, Beschilderung...), ggf. einzeln, eine entsprechende Erlaubnis bei der unteren Naturschutzbehörde, unter Vorlage entsprechender Unterlagen und Untersuchungen (siehe auch Unterpunkte „Eingriffsregelung“, „Artenschutz“ und „FFH-Gebiet, SPA-Gebiet“), zu beantragen.

Naturschutzgebiet

Es liegen Flächen des NSGs innerhalb des Plangebietes. Es sind jedoch keine Änderungen vorgesehen, daher ist nicht mit der Verwirklichung der Verbote zu rechnen.

Es wird auf die Schutzgebietsverordnung, einsehbar auf der Website des LRA KT, verwiesen.

Die Abgrenzung des Schutzgebiets ist in der Plandarstellung zu ergänzen.

FFH-Gebiet, SPA-Gebiet

Projekte sind vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG), wobei der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit notwendigen Unterlagen (sowie gegebenenfalls notwendige Unterlagen, insofern eine Zulassung auch bei erheblicher Beeinträchtigung angestrebt wird) vorzulegen hat (§ 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG). Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen Erhaltungszielen führen können, sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt

verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, wie es auch Grünordnungspläne sind, ist § 34 Abs. 1 - 5 BNatSchG entsprechend anzuwenden (§ 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es liegen keine Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit bei. In Ziff. 4.10 des Umweltberichts wird dargelegt, dass die Maßnahmen der Planung keine Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete haben würden, da die Planung im Wesentlichen die Erhaltung des Gebiets vorsieht und dessen langfristiger Sicherung dient.

Dieser Einschätzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Es sind diverse Maßnahmen vorgesehen, die Änderungen der bisherigen Nutzung oder Gestaltung von Flächen bedeuten. Darüber hinaus dienen die Maßnahmen der freizeithlichen Erschließung des bisher von Bürgern und Touristen extensiv genutzten Gebiets. Es werden also aktiv zusätzliche Menschen zur Freizeitnutzung in das Gebiet geführt. Die Jahreszeiten, die für eine freizeithliche Nutzung von besonderem Interesse sind, liegen innerhalb der Vogelbrutzeit, auch so ergibt sich eine potentielle Beeinträchtigung durch Störung.

Die geplanten Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Dies ist, wie oben geschildert, Aufgabe des Vorhabenträgers, bzw. der aufstellenden Kommune. Auf diese Notwendigkeit wurde bereits vor der aktuell vorliegenden Beteiligung hingewiesen.

Insbesondere der Wendehals kann von den Maßnahmen, durch direkten Lebensraum Verlust sowie durch Störung des Lebensraumes, betroffen sein.

Die Abgrenzung der Schutzgebiete ist in der Plandarstellung zu ergänzen.

Biotopschutz

Die vorgesehenen Maßnahmen können möglicherweise gesetzlich geschützte Biotop betreffen. Die amtliche Biotopkartierung für den Landkreis Kitzingen kann bezüglich der mit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ neu aufgenommenen gesetzlich geschützten Biotop (Streuobstwiesen und arten- und strukturreiches Dauergrünland) nicht herangezogen werden, da diese Vegetationsbestände im Jahr 2012 noch nicht nach der Biotopkartierung erfasst wurden.

Daher sind vor der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (Bikepark, Kleingärten, Spielplatz, Mikro-Landwirtschaft, kleinräumige Erschließung, Parkplatz...) die jeweiligen Flächen im Rahmen von Kartierungen auf das Vorliegen von gesetzlichem Biotopschutz hin zu prüfen. Dies kann nur durch Kartierungen durch entsprechendes Fachpersonal erfolgen, wird aber im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung ohnehin notwendig.

Fazit

Der aktuell vorliegende Entwurf der Planung stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine verfehlt Entwicklung in der Nordheimer Au dar. Die bisher eher extensiv freizeithlich genutzten Flächen werden aller Voraussicht nach durch die Schaffung eines vielfältigen Freizeitangebots an verschiedensten Stellen innerhalb des Geltungsbereichs auf großen Flächen deutlich intensiver genutzt. Es ist mit Störungen für die dortige Flora und Fauna zu rechnen, die dem mit dem GOP ebenso geplanten Erhalt der dortigen Kulturlandschaft in ihrer aktuellen Ausprägung zuwiderlaufen.

Durch die geplanten Maßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura2000 Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Freizeitangebote räumlich konzentriert werden, deren Verortung ist jedoch mit den im Rahmen der Stellungnahme beleuchteten Belangen abzustimmen.

Der aktuelle Planungsstand ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

BIV Baustoffe Steine und Erden – 30.11.2021

Bereits seit ca. 2014 läuft ein Genehmigungsverfahren in der Nordheimer Au durch die Firma ■■■ für Kiesgewinnung. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Regionalplan der Region Würzburg (R 2), S. 14: Zu Ziel B IV 2.1.1.1 sind die Gebiete dargestellt, die [...] über abbauwürdige Vorkommen verfügen. Soweit ein kleinräumiger Abbau in der „Volkacher Mainschleife“ zulässig bleibt, wird er dort stattfinden. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft steht. Seine Zulässigkeit wird fallweise in den hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.“ Genau diese Aussage wird gerade seitens des Landratsamtes bzgl. des Kiesabbauantrages geprüft.

Die Gewinnung heimischer mineralischer Rohstoffe liegt anerkanntermaßen im öffentlichen Interesse. Durch die Rohstoffgewinnung wird die Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen gewährleistet. Diese bilden die Grundlage für die mengenmäßig bedeutsamsten Baustoffe wie etwa Beton sowie zahlreiche weitere Industrieanwendungen. Das bayerische Wirtschaftsministerium fasst die Rolle der Rohstoffgewinnung wie folgt zusammen:

Mineralische Rohstoffe haben für den verarbeitenden Bereich und die damit im Zusammenhang stehenden Wirtschaftszweige eine herausragende Schlüsselfunktion.

Gewinnungsstätten wie die Nordheimer Au ermöglichen eine ortsnahe Deckung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen. Durch die reduzierten Transportwege werden Treibhausgasemissionen eingespart und ein wertvoller Beitrag für den regionalen Klimaschutz geleistet.

Mineralische Rohstoffgewinnungsstätten bilden zudem unverzichtbare Sekundärlebensräume für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Die ökologische Vielfalt kann durch die Rohstoffgewinnung gesichert und sogar gestärkt werden.

Wir stimmen der Aufstellung des Grünordnungsplanes nur unter der Bedingung zu, dass diese mit der geplanten Kiesgewinnung der Firma ■■■ vereinbart ist.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 25.11.2021

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige

verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 01.12.2021

Im Regionalplan Region Würzburg (2) ist in der Begründungskarte Bodenschätze zu Ziel B IV 2. 1.1 .1 Landschaftsschutzgebiet "Volkacher Mainschleife" im Planbereich ein abbauwürdiges Vorkommen an Sand und Kies dargestellt.

Eine Beteiligung des Regionalen Planungsverbundes, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt -Geologischer Dienst- und des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. wird angeraten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 11.11.2021

Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg weisen wir auf folgende, aus unserer Sicht bedeutsame, Punkte hin:

Soweit sich die Grünordnungsmaßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand beziehen bestehen keine Einwendungen.

Für Flächen, die sich in privater Hand befinden, sollte sichergestellt werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin im Sinne der Besitzer erfolgen kann.

Im Grundsatz werden hier aber die Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege dieser besonderen Kleinstrukturen auch in Hinblick auf die Förderung einer vielfältigen Biodiversität für sehr sinnvoll gehalten.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – 03.12.2021

1. Vorhaben

Die Gemeinde Nordheim am Main verfolgt mit dem vorgelegten Grünordnungsplan die vielfältige Kulturlandschaft im Süden von Nordheim am Main als Grünfläche für die Naherholung zu sichern.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Die überplante Fläche liegt gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Der Entwurf des Grünordnungsplans sieht u.a. vor auf der Fläche des Plangebiets

- einen vorhandenen Holzlagerplatz im Bestand zu sichern
- einen Spielplatz mit punktuellen Einbauten sowie einem Spielhügel mit bis zu 3 m Höhe sowie Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m zu bauen
- auf vorgegebenen Flächen einen Gemeinschaftsgarten und eine Mikrolandwirtschaft mit zulässigen Einfriedungen bis zu 1,5 m zu errichten
- eine Aussichtsplattform oder einen Obstbaumwipfelpfad bis zu einer Höhe von 5 m umzusetzen
- einen Bikepark mit Hindernissen in Erdbauweise bis zu 4 m und Hindernisse mit Punktfundamenten bis zu 3 m zu gestalten und
- Informationsschilder und Ausstellungsobjekte auszustellen

Der wasserrechtliche Status der vorhandenen Bebauung und des vorhandenen Holz(häcksel)-lagerplatzes ist nicht bekannt.

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. § 78 Abs. 4 WHG untersagt zudem die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Des Weiteren legt § 78 a Abs. 1 WHG sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete fest. So ist hier ebenfalls die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt (§ 78a Abs.1 Nr.1. und Nr.5 WHG). Ebenso dürfen Baum- und Strauchpflanzungen den Hochwasserabfluss nicht negativ beeinträchtigen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG).

Die genannten, geplanten, baulichen Maßnahmen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen und können nicht positiv bewertet werden.

Von der rechtlichen Genehmigungsbehörde ist abschließen zu klären, ob an dieser Stelle anstelle eines Grünordnungsplans ein Bebauungsplan notwendig wäre, um für die geplanten Maßnahmen Baurecht zu erlangen.

2.2 Wasserversorgung, Trinkwasserschutz

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung des Plangebiets ist nicht vorgesehen. Der überplante Bereich liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

2.3 Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Ein Anschluss an die Kanalisation zur Abführung von Schmutzwasser ist nicht vorgesehen. Sollte bei der Benutzung des Plangebiets Abwasser anfallen, ist dieses nach Stand der Technik und unter Anwendung der einschlägigen Merk- und Arbeitsblätter zu sammeln und zu behandeln.

2.4 Umgang mit Niederschlagswasser

Über die Niederschlagswasserentwässerung der befestigten Verkehrsflächen ist im Plan keine Aussage gemacht.

Es ist zu prüfen, ob die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Grundwasser (TRENGW) oder zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) erfüllt werden. Bei der Planung erforderlicher Anlagen ist das aktuelle Regelwerk zugrunde zu legen.

Handelt es sich um eine Einleitung mit Erlaubnispflicht, sind die notwendigen Nachweise der Regenwasserbehandlung gemäß dem aktuellen Regelwerk vorzulegen. Seit Dezember 2020 ist das Arbeitsblatt DWA-A 102 (Teil 1+2) und seit Oktober 2021 das Merkblatt DWA-M 102-3 in Kraft getreten.

2.5 Altlasten, schädliche Bodenveränderung

Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

2.6 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Main ist im Bereich des Vorhabens gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie Teil des Flusswasserkörpers FWK 2_F121 (Mainschleife, Altmain von Volkach bis Zusammenfluss Mainschleife/Mainkanal bei Schwarzach, Fkm 311,60W - 299,70W). Es existiert ein Umsetzungskonzept für diesen Teil des Mains mit entsprechend geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Mains und somit zur Erreichung der Ziele gemäß WRRL. Die Umsetzung des geplanten Grünordnungsplans darf die erwähnten Maßnahmen nicht beeinträchtigen (u.a. ist eine Maßnahme im Bereich Fluss-km 305.40W-306.00W, linkes Ufer geplant) und sollte daher vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Kitzingen erhält dieses Schreiben in Cc.

N-ERGIE Netz GmbH – 05.11.2021

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen

zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.

Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 7,00 m ab Leitungssachse.

Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Bayernwerk Netz GmbH – 03.12.2021

Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir auch Stellung zu den Anlagen der gasuf.

Im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes befinden sich keine Gas-, Strom- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Grünordnungsplanes.

Bitte wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme Strom auch an den örtlichen Energieversorger und beteiligen Sie uns auch weiterhin an Ihren Bauleitplanungen.

Fernwasserversorgung Franken – 09.11.2021

Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 17.11.2021

Im bzw. am Rande des nördlichen Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan).

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. –

Der Bund Naturschutz Volkach und die Kreisgruppe Kitzingen bedanken sich für die Beteiligung am Verfahren „Grünordnungsplan Freizeitgelände Nordheimer Au“ und nehmen wie folgt Stellung.

Laut Regionalplan 2 Region Würzburg liegt der zu planende Bereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet mit dem Ziel der Erhaltung des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Nutzungsarten der Mainaue.

Das Areal ist ein hochsensibler Bereich für den Artenschutz und den Naturschutz an der Mainschleife. Er ist einer der letzten Hotspots der Biodiversität im unterfränkischen Maintal. Durch diverse Schutzgebietsausweisungen ist dies in den letzten Jahren schon gewürdigt worden.

Im Süden liegt das FFH – Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld“

Das Planungsgebiet des Grünordnungsplans liegt als Ganzes im SPA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“.

Im Südwesten liegt das NSG (00500.01) „Mainaue zwischen Sommerach und Köhler“.

Das Gesamtareal als solches ist ein Sandmagerrasenbiotop und daher überregional ein bedeutendes Trittsteinbiotop im Zusammenhang mit den Teilgebieten des FFH-Gebiet 6227-317.10 und 6227-317.11 (Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen) zu sehen. Es ist daher von großer Bedeutung für den ökologischen Verbund innerhalb des FFH-Gebiets.

Das Areal liegt vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“

Außerdem liegt das Plangebiet im Überschwemmungsbereich des Maines. (HQ100)

Das Gebiet ist von der Vogelsburg, einem Hotspot Frankens, voll einsehbar. Bei den mit vielen Bemühungen der örtlichen Politik und Wirtschaft angeworbenen Touristen ist das „Terroire F“ an der Vogelsburg besonders beliebt. Sie können hier Einblick nehmen in eine historisch gewachsene Kulturlandschaft.

Neben den Streifenäckern und den uferbegleitenden Gehölzen gehören auch Weinberge und Obstflächen zum Landschaftsbild.

Ziel muss es sein, das kulturelle Erbe des Landschaftsbildes mit seiner typischen Nutzung zu sichern und zu erhalten.

Der Vorentwurf des Grünordnungsplan weist auf die große Bedeutung für den Naturschutz hin.

Zitat Begründung zum Vorentwurf: S.8

Innerhalb des Maintales beginnend vom Landkreis Würzburg bis Landkreis Schweinfurt ist der Bereich der Mainaue um die Volkacher Mainschleife mit einem hohem Strukturreichtum gekennzeichnet. Dabei bildet die Nordheimer Au flächenmäßig die größte Fläche. Im Zusammenhang mit dem ähnlich strukturierten Gebiet bei Escherndorf auf der gegenüberliegenden Mainseite, bilden die beiden Flächen den strukturreichsten und großflächigsten Teil der Obstbaulandschaft im Maintal im o. g. Bereich. Weitere Flächen südlich Astheim und westlich von Volkach sind deutlich kleiner und im Bereich von Volkach auch weniger strukturreich.

Insgesamt kann daher die Nordheimer Au im Süden der Gemeinde Nordheim a. Main als ein einmaliges kulturlandschaftliches Areal bezeichnet werden, für dessen Erhaltung die Gemeinde Nordheim am Main sich einsetzt und dieses mit einem Grünordnungsplan langfristig sichern und als Naherholungsraum für seine Bürger gestalten möchte.

Wir befürworten deshalb die Aufstellung eines Grünordnungsplans als Maßnahme zum Erhalt der Au, der dazu dient, die Nordheimer Au als vielfältige kleinteilige Kulturlandschaft und einzigartigen Naturraum zu pflegen und zu bewahren. Auch wenn im Bereich der Au nur wenige für Streuobstwiesen per definitionem charakteristische Hochstammobstbäume vorhanden sind, hat sich dennoch auf den brachgefallenen Halbstamm-Baumfeldern eine schützenswerte Vegetation und Artenvielfalt etabliert, die es zu erhalten gilt. Ziel muss es sein, die Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern sowie die historischen Nutzungsformen für Nordheimer Erholungssuchende und Touristen erkennbar zu machen.

Wir schlagen vor, zukünftig bei Anpflanzungen vorwiegend **Hochstämme auf dem Gebiet der Au zuzulassen. Des weiteren bitten wir, eine an den Richtlinien für ökologischen Anbau orientierte Bewirtschaftung vorzuschreiben. Chemischer Pflanzenschutz und Mineraldüngung haben hier keinen Platz.**

Zur Zeit läuft dazu bayernweit ein größeres Programm zur Neuanpflanzung von Streuobstwiesen, das genutzt werden sollte.

Wir freuen uns, dass die Bedeutung der Au als Naherholungsgebiet insbesondere für die Nordheimer durch den Grünordnungsplan hervorgehoben wird und hier mit dem Bikepark, dem Spielplatz und den Gemeinschaftsgärten Maßnahmen für ein Nordheimer Miteinander geplant sind. So wird ein Areal geschaffen bzw. erhalten, das (auch) für die Nordheimerinnen und Nordheimer Raum und Möglichkeiten für diverse Freizeitaktivitäten bereithält. Denn die anderweitig im Gemeindegebiet vorhandenen Freizeitmöglichkeiten (z.B. Liegewiese an der Fähre, Spielplatz an der Fähre) werden inzwischen überwiegend touristisch genutzt und oft von Gästen regelrecht „überrieselt“, so dass für Einheimische hier kaum Möglichkeiten bleiben.

Wir bitten in die Verordnung aufzunehmen, **dass bestimmte Ablagerungen wie Baustoffe und Müll nicht mehr erlaubt sind und baldmöglichst beseitigt werden. Das derzeitige Erscheinungsbild verträgt sich in den gemeinten Teilbereichen nicht mit den Zielen des Grünordnungsplanes als Naherholungsgebiet und Treffpunkt für die Bevölkerung.**

Außerdem möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, **dass aus unserer Sicht ein weiterer Stellplatz für Wohnmobile in der Au (Symbol für in der Legende des Grünordnungsplans vorhanden: „möglicher Stellplatz Wohnmobil“) keinesfalls umgesetzt werden sollte. Die Gemeinde verfügt bereits über einen ausreichend großen Stellplatz, der in den letzten Sommern mehr als vollständig ausgelastet war. Es wurden sogar vielfach Wohnmobile**

außerhalb des offiziellen Stellplatzes zum Campen abgestellt. Und genau diese Gefahr sehen wir auch bei einem möglichen Stellplatz in der Au: Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass dann auch in der Au Camper versuchen werden, ihre Wohnmobile außerhalb der möglichen Flächen abzustellen und auch hier der eigentliche gemeindlich vorgegebene Rahmen bei weitem gesprengt würde. Dies gilt es zu verhindern, um Schädigungen für Flora und Fauna in dem sensiblen Bereich zu vermeiden.

Wir bitten darum, den Stellenwert der Biodiversität bei den Planungen mehr herauszustellen. Auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des Naturerlebens halten wir es für zwingend erforderlich, die Erhaltung und Förderung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten bezüglich der Planungen der Standorte für Spielplatz, Bikepark, Aussichtsplattform und Gemeinschaftsgärten mitzubedenken.

Blühstreifen sollen angelegt werden - auf ganzen 2727 m². Das sind 0,7 % des Geltungsbereichs des Grünordnungsplans. Dies ist sicherlich für die Erhaltung der Artenvielfalt zu wenig. Es sollte ein Arterhaltungskonzept und ein Vernetzungskonzept der Biodiversität erstellt werden, bei dem auch Beteiligungsmöglichkeiten für Anwohner aufgezeigt werden. Hier schlagen wir vor, Grundstücksbesitzer in der Au mit der Ausgabe von kostenlosem Saatgut für Blühstreifen anzuregen, auf ihren Grundstücken einen insektenfreundlichen Bewuchs anzustreben.

Trotzdem möchten der BN Volkach und die BN Kreisgruppe Kitzingen den Grünordnungsplan grundsätzlich befürworten. Er geht in die richtige Richtung, nämlich in Richtung Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft.

Das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet wird nicht erwähnt.

Die mageren Sandstandorte sind dringend zu erhalten. Sandige Rohbodenstandorte und Steinschüttungen sind im Plan zu wenig konkretisiert.

Wir bitten darum, den Erfolg und die Auswirkungen der Maßnahmen zu dokumentieren, um ggf. rechtzeitig, d.h. vor dem Verschwinden der Arten gegensteuern zu können. Hierzu könnte auch die Bevölkerung eingebunden werden, die z.B. bestimmte Arten beobachtet und deren Vorkommen dokumentiert. Die Ergebnisse müssen jährlich von einem Fachmann oder einer Fachfrau zusammengestellt und öffentlich gemacht werden. Entsprechende Vorbilder solcher „citizen science Projekte“ existieren inzwischen.

Die Ortsgruppe Volkach und die Kreisgruppe Kitzingen des Bund Naturschutz bedanken sich für die Aufgeschlossenheit des Nordheimer Gemeinderats, der diesen Grünordnungsplan in die Wege geleitet hat.

Einwendungen Öffentlichkeit

[REDACTED]

In oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Firma [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], anwaltlich vertreten und überlassen eine auf uns lautende Vollmacht in der **Anlage 1**.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir gegen den Entwurf des Grünordnungsplans "Freizeitgelände Nordheimer Au" nachfolgende

Einwendungen

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BNatSchG werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne, für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen und für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt.

Die Sätze 2 und 3 BNatSchG konkretisieren die Anforderungen an solche Pläne wie folgt:

"Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt."

§ 9 Abs. 3 BNatSchG.

(3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über

- 1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,*
- 2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,*
- 3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,*
- 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,*
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotop-, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,*
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,*
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000",*
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,*
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,*
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.*

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne

und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen."

In Bayern ist abweichend zu § 11 Abs. 2 S. 2 BNatSchG die Aufstellung von Grünordnungsplänen in Art. 4 Abs. 2 S. 2 BayNatSchG an das Vorliegen strengerer Voraussetzungen geknüpft. Diese

"sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden."

Ausgehend von diesem rechtlichen Rahmen, ist der vorgelegte Grünordnungsplan "Freizeitgelände Nordheimer Au" rechtswidrig und verletzt die Einwendungsführerin in ihren verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsrechten, sowie am Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs (Art. 14 Abs. 1 GG).

I. Fehlende Erforderlichkeit des Grünordnungsplans

Der isolierten Grünordnungsplanung fehlt es an der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung (Art. 4 Abs. 2 S. 2 BayNatSchG). Gemäß Art. 4 Abs. 2 S. 2 BayNatSchG haben die Gemeinden die Grünordnungspläne aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht keine Befugnis zur Planung.

Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 5-6 hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit auf die Aspekte Tourismus und Freizeit, sowie Landschafts- und Naturschutz Bezug genommen:

"Die Gemeinde Nordheim am Main hat sich als Weinbauort am Main etabliert mit zahlreichen Übernachtungsmöglichkeiten, Vinotheken und privaten Weinverkostungen. Die Übernachtungsgäste suchen für Spaziergänge gerne die Nordheimer Au auf. Neben dem Wein wird die Veredelung der Steinfrüchte durch Spirituosen zu einem zunehmend nachgefragten Artikel unter den Gästen, so dass der Anbau von Obst wieder an Bedeutung gewinnt. Aufgrund der Anforderungen aus dem Tourismus, ist die Planung erforderlich.

[...]

Zur Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für den Volkacher Mainschleife typischen Nutzung im Sinne eines Naturerfahrungsraumes, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Sicherung der Landwirtschaft ist die Planung erforderlich.

[...]

Zur Sicherung von Flächen als gemeinschaftlicher Treffpunkt mit Freizeiteinrichtungen und -formen und für ein gemeinschaftliches Miteinander ist die Planung erforderlich."

Ausgehend von der gesetzlichen Regelung des Art. 4 Abs. 2 S. 2 BayNatSchG steht bereits fest, dass die Belange Tourismus und Freizeitnutzung für die Frage der Erforderlichkeit der Planung keine Bedeutung haben, da die Vorschrift explizit nur auf Naturschutz und Landschaftspflege abzielt. Damit steht bereits der gesamte Grünordnungsplan in Frage, der sich ausweislich seiner Bezeichnung "Freizeitgelände Nordheimer Au", seinen Festsetzungen und der entsprechenden Begründung im Erläuterungsbericht hauptsächlich auf eine Entwicklung als Tourismus- und Freizeitgebiet stützt.

Ebenso gilt dies für die angeführte "Sicherung der Landwirtschaft". Wie die Vorhabenträgerin selbst im Erläuterungsbericht schreibt, geht es ihr viel mehr um die Reaktivierung einer Landwirtschaft, als die Sicherung einer bestehenden Landwirtschaft, die auch nach eigener Aussage der Vorhabenträgerin in der Vergangenheit weitgehend aufgegeben wurde. Diese

Feststellung ist auch insoweit zutreffend, als für weite Teile des ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebietes innerhalb des Grünordnungsplans das Eigentum an den Flächen auf die Einwendungsführerin übertragen wurde und diese keinerlei Landwirtschaft auf den entsprechenden Flächen betreibt. Auch die Voreigentümer hatten kein Interesse mehr an der Bewirtschaftung der Flächen, weswegen letztlich auch der Verkauf an die Einwendungsführerin getätigt wurde. Die Vorhabenträgerin hat zudem nicht dargelegt, dass sie selbst Eigentümerin von Flächen sei, die entsprechend landwirtschaftlich genutzt werden oder zukünftig entsprechend genutzt werden könnten. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit durch die Festsetzungen des Grünordnungsplans sichergestellt werden soll, dass die Obstbäume erhalten bleiben und bewirtschaftet werden. Der Erhalt setzt eine gewisse Pflege dieser Bäume voraus. Zumindest auf den Eigentumsflächen der Einwendungsführerin ist dies nicht gewährleistet. Zudem besteht überwiegend kein Interesse der jeweiligen Eigentümer zu Bewirtschaftung der Obstbäume, sodass letztlich das Ziel, welches die Gemeinde vorgeblich mit der Planung verfolgt, nicht erreicht werden kann.

Soweit der Grünordnungsplan -wie von der Einwendungsführerin vermutet- im Wesentlichen darauf abzielt, den Abbau von Kies und Sand durch die Einwendungsführerin zu verhindern oder zu erschweren, sei darauf hingewiesen, dass die Einwendungsführerin bereits aufgrund der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern (2020) in Ziffer 5.2.2 enthaltenen Grundsätze verpflichtet ist, einerseits *"Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen [...] so gering wie möglich"* zu halten, andererseits das Abbaugelände *"soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion"* zuzuführen.

Eine Erforderlichkeit ergäbe sich daher auch aus diesem Grunde in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz nicht, da spätestens nach erfolgtem Abbau eine entsprechende Rekultivierung vorgenommen wird. Zudem hat die Einwendungsführerin bereits mehrfach im parallel laufenden Planfeststellungsverfahren für das Kiesabbauvorhaben versichert, die Flächen nach dem Abbau dem Naturschutz zu übergeben. Eigentliches Ziel der Gemeinde ist somit offensichtlich die Verhinderung des Abbauvorhabens der Einwendungsführerin. Eine solche Verhinderungsplanung ist jedoch in keinem Fall erforderlich.

II. Verstoß gegen das Entwicklungsgebot Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB

Der isolierte Grünordnungsplan entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m. dem BauGB:

„Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, gelten für das Verfahren zur Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie für die Genehmigung die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend.“

Ausgehend hiervon sind die Grundsätze der Bauleitplanung auch bei der Erstellung eines Grünordnungsplans zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB verwiesen, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

In gleicher Weise ist damit der Grünordnungsplan aus dem Landschaftsplan zu entwickeln. Im Regionalplan Würzburg (2) sind in Karte 3 "Landschaft und Erholung" verschiedene Flächen eingezeichnet, an denen eine Rekultivierung für Landwirtschaft ("L") oder für Erholung ("E") auf regionalplanerischer Ebene vorgesehen ist. Der Bereich um Nordheim am Main, in dem sich auch der vorliegende Grünordnungsplan befindet, enthält keine solche Festsetzung (siehe auch die Abbildung auf S. 10 im Erläuterungsbericht). Der Erläuterungsbericht verweist darauf, dass

der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 29.12.1983 Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorsieht.

Ausgehend von den regionalplanerischen Festsetzungen und dem geltenden Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, genügt der Grünordnungsplan vorliegend nicht den Anforderungen an das Entwicklungsgebot nach Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m.§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB. Der Grünordnungsplan zielt darauf ab, aus dem bestehenden Gebiet, welches bereits jetzt entgegen dem Flächennutzungsplan nur noch teilweise bzw. vereinzelt landwirtschaftlich genutzt wird (vergleiche zum Beispiel die existierende Kläranlage aber auch die bereits aufgegebenen aktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie sie auch der Erläuterungsbericht beschreibt), ein touristisch geprägtes Gebiet zu entwickeln, welches auch einer intensiven Freizeitnutzung zugänglich sein soll. Hierfür legt der Grünordnungsplan im Einzelnen zahlreiche Flächen fest, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen. Dies gilt für alle Grünflächen, wie sie unter Ziffer 2 des Grünordnungsplans näher beschrieben sind. Dies gilt aber auch für die neu festgesetzten Verkehrsflächen, die ebenfalls dem bestehenden Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan widersprechen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Grünordnungsplan mit seinen damit verbundenen Festsetzungen hinsichtlich des Erhalts bestimmter Nutzungen und der in Ziffer 4 näher beschriebenen Vorgaben zu Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, diametral dem geltenden Flächennutzungsplan entgegensteht. Diese Festsetzungen führen nämlich dazu, dass in all diesen Gebieten, die den überwiegenden Teil des westlichen Grünordnungsplangebiets abdecken, sämtliche sonstige landwirtschaftliche Nutzungen oder auch die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, wie sie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB vorgesehen und privilegiert sind, nicht mehr realisiert werden können. Wie vor diesem Hintergrund eine Vereinbarkeit des Grünordnungsplans mit dem Flächennutzungsplan und der darin festgelegten landwirtschaftlichen Nutzung überhaupt noch erzielt werden kann, ist nicht ersichtlich.

Entsprechend den gesetzgeberischen Vorstellungen von einer stufenweisen Konkretisierung der zulässigen Raumnutzung müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bebauungspläne so aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, *"dass durch ihre Festsetzungen die zugrunde liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet und damit zugleich verdeutlicht werden"* (BVerwGE 48, 70 ff.; 56, 283 (285 f.)). Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Landschaftsplan und Grünordnungsplan entsprechend. Insoweit kann vorliegend festgestellt werden, dass der Grünordnungsplan vom Landschaftsplan abweicht und entgegen der gesetzgeberischen Vorgabe und der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine konkretisierte Darstellung des Landschaftsplanes darstellt. Der Grünordnungsplan enthält vielmehr neue, von den übergeordneten Planungen abweichende Festsetzungen, sodass der Grünordnungsplan gegen das Entwicklungsgebot nach Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m.§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB verstößt.

III. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB

Das Vorhaben verstößt auch gegen das Anpassungsgebot des Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m.§ 1 Abs. 4 BauGB, wonach der Grünordnungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.

Der Grünordnungsplan steht im Widerspruch zu den raumordnerischen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf das im Plan betroffene Abbaugelände für Kies und Sand, wobei bereits augenfällig ist, dass dieses Gebiet in den Planunterlagen keinerlei Erwähnung findet.

Das betroffene Gewinnungsgebiet ist im Regionalplan Würzburg (2) in der "Begründungskarte Sand- und Kiesvorkommen Volkacher Mainschleife" bereits als Rohstoffgebiet ("Gebiete mit abbauwürdigen Vorkommen an Sand und Kies") festgelegt.

Nach diesem Regionalplan sind gemäß dem Stand der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 28. November 2007: Abschnitt B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen", folgende Regelungen im vorliegend zu beachten:

Kapitel B IV 2.1.1 "G":

"Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird."

Kapitel B IV 2.1.1. 7 "G":

"Von besonderer Bedeutung ist, dass auch außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ein kleinräumiger Abbau ermöglicht wird."

In den Erläuterungen zu B IV 2.1.1.1 wird im Regionalplan (S. 12) ausgeführt:

*"Der Regionale Planungsverband lehnt insbesondere auch weiterhin die Ausweisung der von den Fachplanungsträgern vielfach geforderten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Landschaftsschutzgebiet "Volkacher Mainschleife" wegen der bestehenden Zielkonflikte ab. In der Begründungskarte Bodenschätze zu Ziel B IV 2.1.1.1 sind die Gebiete dargestellt, die nach Ansicht des Industrieverbands Steine und Erden über abbauwürdige Vorkommen verfügen. **Soweit ein kleinräumiger Abbau in der "Volkacher Mainschleife" zulässig bleibt, wird er dort stattfinden. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft steht. Seine Zulässigkeit wird fallweise in den hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.**"*

Die Regelung verdeutlicht, dass der regionale Planungsgeber bei der Festlegung von Gebieten mit abbauwürdigen Vorkommen an Sand und Kies in dieser Regionalplanänderung bereits eine Abwägung zwischen dem Landschaftsschutz auf der einen Seite und den wirtschaftlichen Interessen von Abbauunternehmen, sowie dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der regionalen Versorgung der Bevölkerung mit Rohstoffen, vorgenommen hat. Er hat damit auch in Ansehung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes und des vorhandenen Landschaftsbildes das hier vom Grünordnungsplan betroffene Abbauggebiet anerkannt und festgesetzt.

In diesem Sinne hat der regionale Planungsgeber sein Ziel nochmals verdeutlicht, den Abbau auf den entsprechenden Flächen zu ermöglichen und in begrenztem Umfang sogar zu erweitern. Dies ergibt sich aus der Erläuterung zu B IV 2.1.1.1 "G":

*"Weitgehend ausgebeutete Abbaustätten und kleinere Ergänzungsflächen zu deren Abrundung, beispielsweise unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Rekultivierung, werden im Regionalplan nicht mehr als Vorrangflächen ausgewiesen. Dabei ist auch zu beachten, daß wegen des Kartenmaßstabs von 1:100.000 die zeichnerische Darstellung einzelner, kleinerer Abbaustätten mit vorwiegend örtlicher Bedeutung oft ohnedies nicht möglich ist. **Der weitere Abbau auf diesen Flächen einschließlich begrenzter Erweiterungen soll entsprechend dem Ziel B IV 2.1.2 auch weiterhin zulässig sein.**"*

Damit verstößt der Grünordnungsplan, soweit er das Abbaugbiet umfasst und den Abbau von Kies und Sand verhindern bzw. erschweren möchte, gegen die übergeordnete Regionalplanung und ist insoweit rechtswidrig.

Ergänzend ist das aktuelle und überarbeitete LEP Bayern (2020) zu beachten. Es wurde bereits unter Ziff. I. auf die dortigen Vorgaben verwiesen, wonach (Ziff. 5.2.2) *"Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen [...] so gering wie möglich"* zu halten sind und Abbaugbiete *"soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion"* zuzuführen sind.

Damit verdeutlicht die Bayerische Staatsregierung, dass ein Abbau von Rohstoffen grundsätzlich nicht an Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild scheitern soll. Es wird aber auch zugleich festgelegt, dass im Zuge des Abbaus und in der unmittelbaren Folge die Abbaununternehmen dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild dadurch Rechnung tragen müssen, dass sie entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen -wie sie hier von der Einwendungsführerin auch vorgesehen sind -durchführen.

Im Ergebnis verstößt der Grünordnungsplan gegen das Anpassungsgebot des Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m.§ 1 Abs. 4 BauGB und ist damit rechtswidrig.

IV. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m.§ 1 Abs. 7 BauGB

Das Vorhaben verstößt in seiner aktuellen Ausprägung auch gegen das Abwägungsgebot nach Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m.§ 1 Abs. 7 BauGB. Dem Vorhaben stehen sowohl private Interessen der Einwendungsführerin **(1.)**, als auch öffentliche Interessen entgegen **(2.)**

1. Verletzung privater Interessen der Einwendungsführerin

Die Einwendungsführerin ist sowohl als Eigentümerin der vorbezeichneten Flächen, die vom Grünordnungsplan weitgehend überplant werden, als auch als Abbaununternehmen für Kies und Sand, d.h. in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar und erheblich von den Planungen betroffen. Wie aus der Darstellung und der Aufzählung auf Seite 7 des Erläuterungsberichts hervorgeht, umfasst der Grünordnungsplan in der Gemarkung Nordheim a. Main die nachfolgenden Flurnummern

"2463, 2463/1, 2464, 2465, 2466/1, 2466/2, 2467, 2467/1, 2468, 2468/1, 2469, 2470/1, 2470/2, 2471/1, 2471/2, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481/1, 2481/2, 2481/3, 2482/1, 2482/2, 2483, 2484, 2485, 2486/1, 2486/2, 2486/3, 2486/4, 2486/5, 2487/3, 2488, 2489, 2490/1, 2490/2, 2491, 2492/1, 2492/2, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498/1, 2498/2, 2500, 2501, 2502, 2503, 2505, 2508, 2510, 2511/1, 2511/2, 2511/3, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516/1, 2516/2, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523/2, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529/1, 2529/10, 2529/11, 2529/12, 2529/3, 2529/4, 2529/5, 2529/6, 2529/7, 2529/9, 2531/5, 2537/1, 2537/2, 2538, 2538/1, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2548, 2549/1, 2549/2, 2550, 2550/2, 2551/1, 2551/2, 2552, 2553, 2554, 2554/2, 2555/1, 2555/2, 2556, 2557, 2558, 2569, 2569/1, 2570/1, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2923, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962,

2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977 und 3018."

Er umfasst damit 176 Grundstücke, von denen 62 Grundstücke im Eigentum der Einwendungsführerin stehen. Dies sind die Grundstücke:

"2465, 2466/2, 2467, 2468/1, 2470/2, 2475, 2478, 2479, 2480, 2481/1, 2481/2, 2481/3, 2482/1, 2482/2, 2486/1, 2486/2, 2486/3, 2486/4, 2486/5, 2487/3, 2488, 2489, 2490/1, 2490/2, 2491, 2492/1, 2492/2, 2494, 2497, 2498/1, 2498/2, 2503, 2508, 2510, 2511/1, 2511/2, 2511/3, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516/1, 2516/2, 2517, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523/2, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529/1, 2529/10, 2529/11, 2529/12, 2529/3, 2529/4, 2529/5, 2529/9,

Diese Grundstücke machen rund 10 ha der Fläche des rund 43 ha großen Grünordnungsplangebiets aus und damit ca. ein Viertel des Plangebiets. Zur besseren Übersicht fügen wir eine Karte der Eigentumsverhältnisse der Einwendungsführerin als **Anlage 2** bei.

Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse auf Seite 17 (Ziffer 11) im Erläuterungsbericht enthält lediglich vier Sätze und gibt die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse nicht wieder. Wie die Gemeinde vor diesem Hintergrund in der Lage sein will, private Belange abzuwägen, erschließt sich nicht. Hier liegt bereits ein völliger Ermittlungsausfall vor.

Ein Bewertungsmangel ist hier in gleicher Weise zu sehen, da nicht erkannt wird, dass die Festsetzungen des Grünordnungsplans erhebliche Auswirkungen auf die Grundstücksnutzung haben und insoweit erheblich in das Grundeigentum eingreifen. Dies gilt speziell für die umgrenzten Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen. Für die Einwendungsführerin ergibt sich hier die Situation, dass nahezu sämtliche Grundstücke im Gewinnungsgebiet für den Kies- und Sandabbau von diesen Festsetzungen umfasst sind. In der Folge wäre ein Kiesabbau an dieser Stelle nicht möglich, aber auch jegliche andere Nutzung untersagt, die mit der Entfernung der bestehenden Vegetation in Zusammenhang steht. Dies würde im Übrigen auch für sonstige landwirtschaftliche Nutzungen gelten, wie sie im bisherigen Flächennutzungsplan jedoch ohne Einschränkung zulässig ist.

Der Erläuterungsbericht führt ohne jegliche Prüfung lapidar aus:

"Die Erhaltungsfestsetzungen für die Halb- und Hochstammobstanlagen entsprechen der derzeitigen Nutzung, weitere Nutzungseinschränkungen sind mit der Festsetzung nicht verbunden."

Die Annahme, dass die Beibehaltung und Begrenzung der Nutzung auf den status quo keine Beeinträchtigung des Eigentums darstellt, ist verfehlt. Es liegt gerade in der Natur des Grundeigentums, dass dieses im Rahmen der Gesetze von den Eigentümern frei genutzt werden kann. Damit beschränkt der Grünordnungsplan diese Nutzungsmöglichkeiten erheblich, indem er jegliche vom status quo abweichenden Nutzung untersagt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gebiet bereits als Abbaugbiet für Kies- und Sand im Regionalplan verzeichnet und anerkannt ist, der Gemeinde Nordheim am Main auch bekannt ist, dass die Einwendungsführerin diese Flächen in ihrem Eigentum hat und aufgrund des aktuell parallel laufenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens vor dem Landratsamt Kitzingen (Az. 62.824) auch den Abbau der Bodenschätze konkret beabsichtigt,

stellt sich das Unterlassen der Abwägung ihrer Belange in Form eines kompletten Abwägungsausfalls als abwägungsfehlerhaft dar.

Der Gemeinde ist bekannt, dass das Planfeststellungsverfahren der Einwendungsführerin auf Genehmigung des Abbaugbietes in der Nordheimer Au bereits seit ca. acht Jahren beim Landratsamt anhängig ist. Ebenso ist es der Gemeinde bekannt, dass die Einwendungsführerin aus diesem Grund seit Jahren erhebliche wirtschaftliche Investitionen, unter anderen durch den notwendigen Flächenerwerb im Plangebiet tätigt. Ohne Rücksicht auf diese Belange will die Gemeinde nun mit den Festsetzungen im Grünordnungsplans die Genehmigung des Kiesabbauvorhabens verhindern. Besonders gravierend ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde erst einmal mehrere Jahre abgewartet und den fortschreitenden Flächenerwerb mitverfolgt hat, bevor sie den Beschluss zur Aufstellung des Grünordnungsplans getroffen hat.

Die gemeindliche Planung hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Betrieb der Einwendungsführerin. Eine im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Alternativenprüfung hat ergeben, dass - unabhängig von den bereits getätigten erheblichen finanziellen Aufwendungen - ein anderer Standort als Alternative für die derzeitige Planung nicht infrage kommt. Aufgrund der Projektentscheidung der Einwendungsführerin hat sich diese entschieden, aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit nur Lagerstätten im Umkreis von 25 km zu den bestehenden Verarbeitungsanlagen der Einwendungsführerin in Betracht zu ziehen. In diesem Umkreis gibt es für die Einwendungsführerin aber keine realistische Alternative zu dem Abbaugbiet in der Nordheimer Au. Die Nichtrealisierung des Vorhabens hätte daher zur Folge, dass der Verarbeitungsstandort in Kitzingen auf lange Sicht nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnte. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Firma ■■■■ beschäftigt sich seit über 100 Jahren schwerpunktmäßig mit der Gewinnung, der Aufbereitung und dem Vertrieb von Sand und Kies sowie der Produktion von Transportbeton. Ca. 60 % des Gesamtumsatzes entfallen auf diesen Bereich. Insgesamt sind 95 Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt, davon sind 70 Lohnempfänger und 25 Gehaltsempfänger. Da Nordheim keine zusätzliche Kiesgewinnung darstellt, sondern als Ersatz für Hörblach und Fahr geplant ist, müssten die sechs geplanten Mitarbeiter im Produktionsbereich langfristig freigestellt werden, sofern das Abbauvorhaben in der Nordheimer Au nicht realisiert werden kann. Mittelfristig würden sich auch Auswirkungen auf das übrige Personal in den Werkstätten, im Bereich der Aufbereitung und im Bereich der Verwaltung ergeben. Um diese Arbeitsplätze zu sichern, müsste der Rohstoff über weite Strecken beschafft werden. Dies würde - neben den wirtschaftlichen Auswirkungen - gegenüber einer ortsnahen Versorgung zu einem massiven Mehrausstoß an CO² führen. Im Einzelnen ergäben sich hieraus folgende Auswirkungen:

1. Mehrpreis für die Beschaffung des benötigten Sand und Kies: 5,00 € pro Tonne a 750.000 Tonnen (Vorrat in Nordheim) entspricht einem Schaden von 3.750.000,00 €
2. Abfindungszahlungen an langjährige Mitarbeiter 6 x 50.000,00 € = 300.000,00 €
3. Abschreibung auf nicht abbaubaren Bodenschatz 400.000,00 €
4. Verlust der Aufwendungen und Akquise sowie Kosten für Genehmigungsverfahren 220.000,00 €

Gesamteinbuße: 4.670.000,00 €

Hinzu kommen die Auswirkungen, die mit dem Verlust der Arbeitsplätze für unsere Mitarbeiter deren Familien verbunden sind. Die Ertragskraft der Region würde geschwächt werden. Einkommens- und Gewerbesteuern würden sich reduzieren.

Weitere Folge wären die erheblichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Einwendungsführerin infolge der notwendigen Preiserhöhungen im Hauptumsatzbereich Transportbeton.

Durch die Planung würde die Einwendungsführerin in ihrem durch das Grundgesetz geschützten Recht am Grundeigentum verletzt, sowie in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 Abs. 1 GG).

2. Unvereinbarkeit des Vorhabens mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen

Dem Vorhaben steht auch das öffentliche Interesse an der lokalen und regionalen Gewinnung von Rohstoffen entgegen. Die gewerbliche Tätigkeit der Einwendungsführerin stellt nicht nur ein privates Interesse dar, sondern dient mit der Gewinnung bedeutsamer Rohstoffe auch einem erheblichen öffentlichen Interesse, welches vorliegend berührt wird und welches bei Durchführung des Grünordnungsplanes verletzt würde.

Wie der Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) in der als **Anlage 3** beigefügten Stellungnahme vom 20. Oktober 2021 näher ausgeführt hat, liegt *"Die Gewinnung heimischer mineralischer Rohstoffe [...] anerkanntermaßen im öffentlichen Interesse"*. Zur Begründung verweist der BIV auf Äußerungen des Wirtschaftsministeriums, wonach diesem Wirtschaftszweig "eine herausragende Schlüsselfunktion" zukommt. Der BIV unterlegt diese fachliche Einschätzung und Bewertung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Ziff. 5.2.1), welches der Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie der Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung ein öffentliches Interesse zuweist. Darüber hinaus verweist der BIV auf den Grundsatz Nr. 2.1.1 des Regionalplans Würzburg (2), der eine besondere Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aus heimischen Rohstoffvorkommen und damit ebenfalls ein öffentliches Interesse, statuiert.

Auf die weiteren konkreten Ausführungen des BIV zur grundsätzlichen und standortbezogenen Situation der Rohstoffgewinnung und dem dieser Gewinnung zugrundeliegenden öffentlichen Interesse, wird ergänzend verwiesen.

Die Festsetzungen im Grünordnungsplan, insbesondere der Erhalt der Vegetation und bestimmter Bäume im Abbaugelände stehen im völligen Widerspruch zu diesem öffentlichen Interesse, welches (wie unter Ziff. III. dargelegt), auch im Rahmen der Raumordnungsplanung anerkannt und in diesem Zuge mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz abgewogen wurde.

Eine weitergehende Einschränkung dieses öffentlichen Interesses wäre daher unverhältnismäßig. Damit steht fest, dass das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung im vorliegenden Fall etwaige Planungsinteressen bzw. die dahinterstehenden öffentlichen Interessen der Gemeinde Nordheim am Main überwiegen.

Eine abweichende Entscheidung und eine Durchführung der vorgelegten Planung würde gegen das Abwägungsgebot nach Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m.§ 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

VI. Ergebnis

Im Ergebnis ist die vorgelegte Planung rechtswidrig und verletzt die Einwendungsführerin in ihren subjektiv öffentlichen Rechten. Darüber hinaus widerspricht die Planung auch öffentlichen Interessen.

Dem isolierten Grünordnungsplan fehlt es bereits an der notwendigen Erforderlichkeit der Planung. Vielmehr erweist sich die Planung letztlich als Verhinderungsplanung.

Der Grünordnungsplan verstößt darüber hinaus gegen das Entwicklungsgebot, da er sowohl der Regionalplanung als auch dem geltenden Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan widerspricht und abweichende Festsetzungen enthält.

Er verstößt zugleich gegen das Anpassungsgebot, in dem er die raumordnerischen Festsetzungen für die Gewinnung von Rohstoffen, vorliegend speziell Kies- und Sandabbau, völlig ignoriert.

Schließlich stehen dem Vorhaben im Rahmen einer gebotenen Abwägung sowohl private Interessen der Einwendungsführerin als auch das öffentliche Interesse an der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit (lokalen) Rohstoffen, entgegen. Hierbei sei abschließend nochmals angemerkt, dass die vorgelegten Planunterlagen mit keinem Wort auf diese zum Teil erheblich betroffenen Belange eingehen.

Im Ergebnis regen wir an, von der Planung Abstand zu nehmen. Die Einwendungsführerin ist gern bereit, ein gemeinsames Projekt für die Entwicklung des Plangebietes mit der Gemeinde in Angriff zu nehmen und insbesondere die Interessen und Planungsvorstellungen der Gemeinde in die Rekultivierungsplanung des Abbauvorhabens einzubeziehen. In dieser Hinsicht stehen wir für Gespräche gern zur Verfügung